

September 2020

Vorgehen bei einem bestätigten Corona-Fall bzw. einem begründeten Verdacht

Im Falle von bestätigten Infektionen mit SARS-CoV-2 (=Covid-19) oder einem begründeten Verdacht hat die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt oberste Priorität. In einem zweiten Schritt muss auch der Verband (Geschäftsstelle, SpL Stelle) informiert werden, um schnell die richtigen Entscheidungen treffen zu können und gegebenenfalls Konsequenzen für den Spielbetrieb in die Wege zu leiten.

Sollte in Ihrem Verein eine Person positiv auf Covid-19 getestet werden, sollten Sie folgende Schritte befolgen:

- **Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt**
 - Austausch über die nächsten Schritte und weiteres Vorgehen
 - Kontaktnachverfolgung im Verein
- **Informieren des zuständigen Verbandes via E-Mail an: corona@bhv-online.de mit folgenden Angaben:** Verein / Spieler / betroffene Mannschaften in Liga / wann erste Symptome / Gegner, wenn Spiele stattgefunden haben / SR, die Spiel geleitet haben / Freigabe für Wiederaufnahme von Gesundheitsamt/
- **Planung des Weiteren Vorgehens im Verein**
 - Notwendige Maßnahmen – wie vom Gesundheitsamt vorgegeben – einleiten (Trainer, Spieler etc. informieren)
 - Auswirkungen auf den Trainingsbetrieb klären
 - Auswirkungen auf den Spielbetrieb (in Rücksprache mit dem Verband) klären – Kontaktaufnahme mit der Taskforce „Corona“ unter corona@bhv-online.de mit den folgenden Angaben:
 - Name des Vereins
 - Name der Kontaktperson
 - Information zum Vorfall/ zur Infektionskette
- **Bei Bedarf: Informieren der Medien/Öffentlichkeit**
 - Abstimmung mit Gesundheitsamt und Verband/Bezirk
 - Verfassen einer Pressemitteilung

Einteilung von Kontaktpersonen in zwei Risikogruppen:

Bei der Kontaktnachverfolgung unterscheidet das Robert-Koch-Institut (RKI) abhängig von der Intensität des Kontakts zwischen zwei Personengruppen: Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko; über 15 Minuten intensiver, direkter Kontakt) und Kontaktpersonen der Kategorie II (geringes Infektionsrisiko; weniger als 15 Minuten direkter Kontakt). Kontaktpersonen der Kategorie I werden vom Gesundheitsamt registriert und müssen sich absondern. Bei Kontaktpersonen der Kategorie II werden vom Gesundheitsamt nur optional Maßnahmen verhängt. Weitere Details zur Kontaktpersonennachverfolgung finden Sie auf den Seiten des RKI – u.a.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Dokumente_Tab.html

Umgang mit Spielern, die aus dem Urlaub zurückkehren:

Wer aus einem Risikogebiet nach Bayern einreist, muss sich einem verpflichtenden Corona-Test unterziehen. Bis zur Vorlage des Ergebnisses gibt es bekanntlich ein „Kontaktverbot“ mit Personen. Training oder gar Spielbetrieb kann daher nur erfolgen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Sofern den Behörden ein bereits im Ausland vorgenommener Test mit negativem Ergebnis vorliegt und von dieser als ausreichend angesehen wird – dies sollte möglichst von der Behörde bestätigt werden – kann eine Mitwirkung am Sportbetrieb erfolgen.

Mittlerweile haben jedoch auch Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten die Möglichkeit, sich nach der Einreise nach Deutschland kostenfrei innerhalb von 72 Stunden auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Wir empfehlen eindeutig, dieses Angebot anzunehmen und das Testergebnis abzuwarten. Letztendlich spielt das Verhalten der Person im jeweiligen Land eine zentrale Rolle, unabhängig davon, ob es sich um ein Risikogebiet handelt, oder nicht.

Umgang mit Spielern, deren Wohnsitz nicht in Bayern ist (Grenzgänger):

Sollten durch den Grenzübergreifenden Spielbetrieb mit Österreich die teilnehmenden Personen am Spielbetrieb direkt oder indirekt aus Risikogebieten kommen, so werden diese wie in Punkt „Umgang mit Spielern, die aus dem Urlaub zurückkehren“ behandelt.

Sollten bei einem Verein Handballspieler/innen oder Offizielle (Trainer, Betreuer oder sonst. Offizielle aus (Grenz-)Regionen (u.a. Tschechien, Österreich) aktiv sein bzw. zum Einsatz kommen so gilt vorstehender Absatz entsprechend. Bei einem Einsatz von Schiedsrichter/innen gilt dies ebenfalls. Es gelten jeweils alle Passagen unter: „Umgang mit Spielern, die aus dem Urlaub zurückkehren“